

- Begl.Abschrift -



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 5/07

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den vereidigten Buchprüfer [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
berufliche Niederlassung: [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfer-Sachen des Landgerichts Berlin durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel als Vorsitzenden und die Richterinnen am Landgericht Dr. Teschner und Sdünzig am 31. Oktober 2007

beschlossen:

Der Antrag des Berufsangehörigen nach § 63a WPO, den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 14. Dezember 2006 in der Fassung des Einspruchsbescheids vom 25. April 2007 aufzuheben, wird zurückgewiesen.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen – seiner eigenen als auch die der Wirtschaftsprüferkammer – zu tragen.

Gründe

I.

Der Berufsangehörige ist seit [REDACTED] vereidigter Buchprüfer in eigener Praxis. Außerdem ist er Steuerberater und Diplom-Kaufmann.

Er ist berufsgerichtlich unbelastet. Doch hatte die Wirtschaftsprüferkammer gegen ihn bereits im Jahr 2004 Ermittlungen geführt, weil in der Zeit vom 21. Juli 2004 bis zum 16. August 2004 bei der Berufshaftpflichtversicherung des Berufsangehörigen eine Versicherungslücke bestanden hatte. Nachdem der Berufsangehörige diese Versicherungslücke rückwirkend geschlossen hatte, sprach ihm die Wirtschaftsprüferkammer eine geschäftsstellenseitige Belehrung aus.

Sodann ließ der Wirtschaftsprüfer durch Nichtzahlen von Beiträgen es zu, dass ab 1. April 2005 eine zweite Versicherungslücke entstand. Wegen dieser wurde zunächst seine Bestellung als vereidigter Buchprüfer widerrufen. Nachdem der Berufsangehörige diese Versicherungslücke mit Wirkung zum 20. Juni 2005 rückwirkend geschlossen hatte, wurde der Widerruf des Widerrufs der Bestellung ausgesprochen. Die Wirtschaftsprüferkammer erteilte ihm durch ihre zuständige Vorstandsabteilung jedoch eine Rüge ohne Geldbuße.

II.

Mit ihrem Rügebescheid vom 14. Dezember 2006, den sie mit einer Geldbuße in Höhe von 1.500,- € verbunden hat, wirft die Wirtschaftsprüferkammer dem Berufsangehörigen in diesem Verfahren vor: Er habe Anfang 2006 die Prämien der von ihm unterhaltenen Berufshaftpflichtversicherung bei der Zürich Versicherungs AG nicht gezahlt. Daraufhin habe die Zürich Versicherungs AG der Wirtschaftsprüferkammer die Mitteilung gemacht, dass der Versiche-

rungsschutz mit Wirkung ab 9. April 2006 erloschen sei. Die Wirtschaftsprüferkammer habe den Berufsangehörigen darauf aufgefordert, die Versicherung wieder zu begründen und die entstandene Lücke zu schließen. Nachdem der Berufsangehörige entsprechend verfahren sei, habe die Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer am 5. Mai 2006 die Mitteilung der Versicherung über die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses ab dem 3. Mai 2006 erhalten. Daraufhin habe die Wirtschaftsprüferkammer den Berufsangehörigen zweimal seitens ihrer Geschäftsstelle aufgefordert, die somit bestehen gebliebene Lücke im Versicherungsschutz vom 9. April bis 2. Mai 2006 rückwirkend zu schließen. Erst am 3. Juni 2006 habe die Wirtschaftsprüferkammer von der Zürich Versicherungs AG die Mitteilung erhalten, dass nach einer entsprechenden Zahlung des Berufsangehörigen die Versicherungslücke geschlossen habe werden können.

Mit seinem rechtzeitigen Einspruch gegen diesen Bescheid hat der Berufsangehörige die Vorwürfe der Wirtschaftsprüferkammer als zutreffend eingeräumt. Unter Hinweis darauf, dass er infolge der Haftung für Verbindlichkeiten seines Vaters in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen sei, sei die ausgesprochene Geldbuße jedoch zu hoch.

Durch Bescheid vom 25. April 2007 hat die Wirtschaftsprüferkammer diesen Einspruch zurückgewiesen. Sie hat ausgeführt, eine Verringerung der Geldbuße erscheine angesichts des Vorliegens eines Wiederholungsfalls nichts angemessen.

Gegen diesen, ihm am 28. April 2007 zugestellten Bescheid hat der Berufsangehörige mit Schriftsatz vom 24. Mai 2007, der am 29. Mai 2007 bei dem Landgericht Berlin, Dienststelle Tegeler Weg, eingegangen ist, „Beschwerde“ eingelegt.

II.

1. Der als „Beschwerde“ bezeichnete Rechtsbehelf des Berufsangehörigen ist als ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 63a Abs. 1 WPO auszulegen. Denn dieser Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO ist das einzige Rechtsmittel, das gegen den Rügebescheid in der Form des Einspruchsbescheides statthaft ist, und die entsprechende Bewertung ist dem Berufsangehörigen durch Zwischenverfügung des Vorsitzenden vom 12. Juni 2007 mitgeteilt worden. Dieser ist der Berufsangehörige nicht entgegen getreten.

2. Das Rechtsmittel des Berufsangehörigen ist als zulässig zu behandeln. Allerdings kann zweifelhaft sein, ob der Berufsangehörige die Monatsfrist, innerhalb derer der Antrag auf gerichtliche Entscheidung einzulegen ist (§ 63a Abs. 1 WPO), gewahrt hat. Denn ausweislich der jetzt vorliegenden Berufsakte ist der Einspruchsbescheid durch Zustellungsurkunde am 28. April 2007 zugestellt worden. Die Antragsschrift des Berufsangehörigen ist demgegenüber erst am Dienstag, 29. Mai 2007 bei Gericht eingegangen. Doch erscheint zweifelhaft, ob die Zustellung des Einspruchsbescheids an den Berufsangehörigen jedenfalls zum genannten Zeitpunkt (28. April 2007) wirksam war. Denn in dem Verfahren über den Einspruch gegen den Rügebescheid war für den Berufsangehörigen ein anwaltlicher Verfahrensbevollmächtigter aufgetreten, so dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) an diesen jedenfalls hätte zugestellt werden *können*. Ob gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG auch eine entsprechende *Verpflichtung* der Zustellung an diesen Bevollmächtigten bestanden hat, obwohl dieser keine schriftliche Vollmacht vorgelegt hatte, oder ob doch unter den Gesichtspunkten des fairen Verfahrens eine solche Zustellung an den Verfahrensbevollmächtigten geboten gewesen wäre, weil die Wirtschaftsprüferkammer im Verfahren über den Einspruch mit dem Verfahrensbevollmächtigten korrespondiert hatte, also dessen Bevollmächtigung ersichtlich zugrunde gelegt hatte, kann offen bleiben: Denn nach der genannten Lage der Dinge gebietet es jedenfalls der Grundsatz der bestmöglichen Verwirklichung

des Anspruchs des Berufsangehörigen auf rechtliches Gehör, seinen Antrag als rechtzeitig zu behandeln.

2. Im Übrigen ist die Frage der Zulässigkeit des Rechtsbehelfs ohne entscheidende Bedeutung, weil der Antrag jedenfalls unbegründet ist. Denn die Wirtschaftsprüferkammer hat gegen den Berufsangehörigen zu Recht eine Rüge, verbunden mit einer Geldbuße von 1.500,- € verhängt.

Wie in dem Rügebescheid zutreffend festgestellt, hat der Berufsangehörige gegen die ihm gesetzlich auferlegte Pflicht zur dauerhaften Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 130 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 WPO verstoßen. Dass die Wirtschaftsprüferkammer insoweit den Sachverhalt richtig festgestellt und rechtlich richtig bewertet hat, ist auch vom Berufsangehörigen nicht bestritten, sondern im Verfahren über den Erlass des Rügebescheides und dem anschließenden Einspruchsverfahren eingeräumt worden.

Aber auch die Höhe der Geldbuße ist angemessen. Sie stellt im Gegenteil eine ersichtlich milde, die vom Berufsangehörigen angeführten wirtschaftlichen Verhältnisse bereits sehr angemessen berücksichtigende Maßnahme dar. Dabei ist zu berücksichtigen:

Die Geldbuße hält sich mit 1.500,- € am unteren Rahmen des in einem Rügeverfahren gesetzlich Möglichen, konnte die Wirtschaftsprüferkammer doch für Pflichtverstöße, die wie der vorliegende im Jahr 2006 begangen war, Rügen mit Geldbußen von sogar bis zu 10.000,- € verbinden. Das Zulassen einer Haftpflichtversicherungslücke stellt darüber hinaus bereits objektiv einen gewichtigen Verstoß gegen Berufspflichten dar. Denn diese Pflichtverletzung gefährdet die Vermögensinteressen der Mandanten erheblich und unmittelbar. Als wie gewichtig das Gesetz einen solchen Verstoß ansieht, erhellt sich schon daraus, dass die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, 130 Abs. 1 WPO verpflichtet ist, bei dem

objektiven Bestehen einer Versicherungslücke ein Widerrufsverfahren zu betreiben, bis diese geschlossen wird. Ein zusätzliches, erhebliches Gewicht bekommt der Pflichtverstoß des Berufsangehörigen ferner dadurch, dass es sich um eine vorsätzliche Pflichtverletzung handelte. Denn schon aufgrund der beiden in der Vergangenheit liegenden einschlägigen Verstöße und den rechtlichen Schritten, die die Wirtschaftsprüferkammer damals an sie angeknüpft hatte, war dem Berufsangehörigen bekannt, dass im Falle der Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen mit dem Fortfall des Versicherungsschutzes zu rechnen war, und auch, dass dies eine erhebliche Rechtsverletzung darstellte. Ferner gewinnt das Verhalten des Berufsangehörigen dadurch zusätzliches Gewicht, dass es sich bereits um den dritten gleichgelagerten Pflichtenverstoß in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum handelt.

Demgegenüber wird das Bedürfnis, die Rüge mit einer fühlbaren, hohen Geldbuße zu verbinden, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufsangehörigen und auch sein Geständnis nicht entscheidend relativiert. Wenn der Berufsangehörige jetzt, wie er im Einspruchsverfahren hat vortragen lassen (vgl. Schriftsatz seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 1. Februar 2007), seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet hat, wie es ohnehin zwingende Voraussetzung für die Fortführung seines Berufs als vereidigter Buchprüfer ist, so muss auch eine Geldbuße in der von der Wirtschaftsprüferkammer erkannten Höhe für ihn tragbar sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124 a WPO.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben, § 63 a Abs. 3 Satz 4 WPO.

Dr. Pickel

Dr. Teschner

Sdunzig

Beglaubigt